

S a t z u n g

der Gemeinde Steinberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude und Turnhallen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55, ber.S.159), in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund von § 1, § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d.Bek. vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.502) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am **13.06.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Antragstellung

Die gemeindlichen Mehrzweckgebäude und Turnhallen dürfen von Vereinen, Kinder- und Schülergruppen aus Einrichtungen der Gemeinde Steinberg sowie von in der Gemeinde Steinberg wohnenden Privatpersonen genutzt werden.

Die Benutzung ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher, zu beantragen.

Polterabende und Polterhochzeiten werden dabei grundsätzlich nicht genehmigt.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckgebäude und Turnhallen im ausschließlichen Rahmen der gültigen Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung ist außer den geregelten Ausnahmen nur nach Entrichten einer Benutzungsgebühr gestattet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Gebührensätze für private Nutzer

- | | |
|---|--------------------|
| - Mehrzweckhalle Rothenkirchen: | 105,00 EUR/Nutzung |
| - Seniorenbegegnungsstätte Rothenkirchen: | 100,00 EUR/Nutzung |
| - Bürgerbegegnungsstätte Wildenau: | 115,00 EUR/Nutzung |
| - Turnhalle Rothenkirchen: | 170,00 EUR/Nutzung |

§ 5
Gebührensätze für Vereine

- a) bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Einnahmen aus Eintritt und/oder Vergastierung erzielt werden (pauschale Betriebskosten): 25,00 EUR/Nutzung
- b) Nutzung ohne Einnahmen : kostenlos

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr ist mindestens 2 Wochen vor der Benutzung zu entrichten.
Es ist weiterhin eine Kautions in Höhe von 250,00 € in der Gemeindekasse zu hinterlegen.
Je nach Schadenzustand des genutzten Mehrzweckgebäudes, des Inventars und des Umfeldes kann von der Gemeinde von der Kautions ein Betrag in Höhe der zur Wiederherstellung der entstandenen Schäden einbehalten werden.

§ 7
Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Reinigung übernimmt der Nutzer. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8
Gebührenbefreiung

Von folgenden Nutzern werden keine Gebühren erhoben:

1. Kinder- und Schülergruppen aus Einrichtungen der Gemeinde Steinberg;
2. ortsansässigen Vereinen zur Vereinsarbeit;
3. auf Antrag in der Gemeindeverwaltung aus besonderem Grund, wie z. B.
- Kinder- und Jugendgruppen aus kirchlichen Einrichtungen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.2012 außer Kraft.

Steinberg, den 14.06.2013

Pührer
Bürgermeister

